



**Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hamburg
Bezirk Altona e.V.**

Vorbemerkung

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg Bezirk Altona e.V.“ (nachstehend DLRG Bezirk Altona genannt) wurde im Jahre 1925 gegründet. Sie ist eine Gliederung der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e.V.“ und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (Reg. Nr.: 12396).

(2) Der DLRG Bezirk Altona hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck**§2 Zweck**

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden/Bezirken,
- f) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze der Länder.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Sanitätsdienst,
- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- h) Sicherung von Gefahrenquellen am und im Wasser,
- i) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.

(5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der DLRG Bezirk Altona ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des DLRG Bezirk Altona dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Die Antragstellung auf Mitgliedschaft bedarf der gesetzlichen Schriftform (§126 BGB). Die Mitgliedschaft entsteht durch Zusendung der Mitgliedsunterlagen. Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Bezirk Altona erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen (Landesverband und Bundesverband).

(2) Zum Ehrenmitglied des DLRG Bezirkes Altona wird man nach einem einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.

(3) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der DLRG Bezirk Altona nicht verpflichtet.

(4) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(5) Über die Ablehnung von Mitgliedsanträgen entscheidet der Vorstand der DLRG Bezirk Altona mehrheitlich durch Beschluss.

§5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG Bezirk Altona aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile entrichtet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft/Funktion

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss unter Einhaltung der gesetzlichen Schriftform (§126 BGB) mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (bis 30.September) dem DLRG Bezirk Altona zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres (31.Dezember) wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag durch den Vorstand erfolgen, sofern das Mitglied den Rückstand auch nach erfolgter Zahlungserinnerung nicht innerhalb der genannten Frist nachzahlt. Über die Streichung ist das Mitglied unter Einhaltung der gesetzlichen Schriftform (§126 BGB) zu informieren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ab Zeitpunkt der Zahlung des rückständigen Beitrages fortgeführt werden.

(4) Den Ausschluss aus dem DLRG Bezirk Altona regelt die "Schiedsordnung der DLRG", sowie der Abschnitt VII dieser Satzung.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum innerhalb der mitgeteilten Frist zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG Bezirk Altona abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG Bezirk im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§8 Beitrag

(1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen mindestens enthalten.

(2) Der Jahresbeitrag wird für die Mitglieder jeweils zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Bei Neueintritt werden die Beiträge mit Abgabe der Eintrittserklärung fällig.

IV. Gliederungen des Bezirkes und dessen Aufgaben

§9 Gliederung

(1) Der DLRG Bezirk Altona ist eine Gliederung des DLRG Landesverbandes Hamburg mit eigener Rechtsfähigkeit. Über Änderungen von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandsrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke.

(2) Der DLRG Bezirk Altona kann Untergliederungen bilden.

(3) Alle Satzungen der Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§10 Aufgaben der Gliederungen

(1) Die Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

(2) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem §9 (3) dieser Satzung zu entsprechen.

(2) Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§12 Aufgabe

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Bezirks Altona.

(2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bezirk Altona verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, des Jugendvorstandes,
- b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagung, Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung von § 8,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Beschlussfassung über Anträge,

g) Satzungsänderungen.

(3) Die Amtszeit der unter (2) genannten Funktionsträger beträgt 3 Jahre, mit Ausnahme der Delegierten, deren Amtszeit in § 5 (2) geregelt ist.

§13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern der DLRG Bezirk Altona.

§14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der DLRG Bezirk Altona, gem. § 5 (3) und § 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Vierteljahr des Jahres vor der Landesverbandstagung auf Einladung des/der Bezirksleiters/in oder des/der stv. Bezirksleiters/in zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 15% der stimmberechtigten Mitgliedern diese schriftlich verlangen.

§16 Ladungsfrist

(1) Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung der gesetzlichen Schriftform (§126 BGB) mindestens 4 Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder gewahrt.

§17 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder und die gewählten Mitglieder des DLRG Bezirkes Altona,
- b) der Bezirksjugendtag.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen unter Einhaltung der gesetzlichen Schriftform (§126 BGB) spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme siehe § 41 Abs. 2).

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§18 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§19 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§20 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

(2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(4) Im Übrigen regeln die §§11 und 12 der Geschäftsordnung das Verfahren.

§21 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll kann von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden. Über einen Einspruch gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Abschnitt: Vorstand

§22 Geschäftsführung und Leitung

(1) Der Vorstand leitet den DLRG Bezirk Altona und im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Die Leitungen Ausbildung und Einsatz, jeweils bestehend aus dem Leiter/der Leiterin und dem/der Stellvertreter/in, entscheiden für ihr jeweiliges Ressort nach den Grundsätzen von Eignung, Leistung und Befähigung über den tatsächlichen Einsatz von Mitgliedern in den Bereichen Ausbildung und Einsatz. Negativentscheidungen, über die zwischen der zuständigen Ressortleitung und der/dem nicht Eingesetzten keine Einigkeit besteht, sind dem Vorstand zu seiner nächsten Sitzung vorzulegen und mittels Beschluss zu bestätigen bzw. zu verwerfen. Bis zur Beschlussfassung ist der Beschluss der Ressortleitung gültig. Wird eine Negativentscheidung nicht bestätigt, gilt die Negativentscheidung ab Beschlussfassung als verworfen.

§23 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

- a) der/die Bezirksleiter/in (1. Vorsitzender/in),
- b) der/die stv. Bezirksleiter/in (2. Vorsitzender/in),
- c) der/die Schatzmeister/in,
- d) der/die Leiter/in Ausbildung,
- e) der/die Leiter/in Einsatz,

(2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis e) haben je einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt gem. Abs. 1 Buchstabe c) bis e) ein Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(4) Die Ämter des Vorstands dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Bezirksleiter oder der stellv. Bezirksleiter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll niederzuschreiben.

§24 Vertretungsbefugnis

Der Bezirk DLRG Altona wird nach außen durch den/die Bezirksleiter/in und den/die stellv. Bezirksleiter/in vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellv. Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt ist.

§25 Amtszeit

Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§26 Geschäftsverteilung

Der Vorstand beschließt zum Beginn der Wahlperiode einen Geschäftsverteilungsplan. Im Geschäftsverteilungsplan sind die vereinsinternen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die vereinsinternen Ermächtigungen zum selbständigen Handeln beschrieben.

§27 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§28 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens zwei Tage vorher eingereicht werden.

§29 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§30 Schiedsgericht

Der DLRG Bezirk Altona verfügt über kein eigenes Schiedsgericht. Er verweist satzungsgemäß auf das Schiedsgericht des Landesverbandes Hamburg.

§31 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§32 Schiedsordnung

(1) Die "Schiedsordnung der DLRG" ist für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem DLRG Bezirk Altona anwendbar.

(2) Das Schiedsgericht hat das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor

Ausspruch als bindend anerkennt,

- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind. Jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben,
- c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

(3) Das Schiedsgericht hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen, insbesondere die Maßnahmen nach § 32 Abs. 5 und 6.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder kombiniert verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

(6) Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- a) seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- b) sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- c) das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung nach Abs. 6 hat sofortige Wirkung.

§33 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte geboten. Zur Überprüfung der Wirksamkeit eines Schiedsspruches ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§34 Kommissionen, Beauftragte

Beauftragte können durch den Vorstand berufen werden. Kommissionen können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Unterstellungsverhältnisse werden durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Arbeitsergebnisse sind den zuständigen Organen zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

IX. Sonstige Bestimmungen

§35 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§36 Gestaltungsordnung DLRG- Markenschutz und –Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§37 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§38 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.

§39 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§40 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das die jeweils geltenden Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Doping des Deutschen Sportbundes mit zum Gegenstand hat.

X. Schlussbestimmungen

§41 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Geänderte Abschnitte werden in diesem Schreiben aufgelistet. Der Wortlaut der Änderungen und die entsprechende Begründung sind von diesem Zeitpunkt an in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf Anfrage eines Mitgliedes wird die Änderung und Begründung per E-Mail oder auf dem Postwege an dieses Mitglied versandt. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§42 Auflösung

(1) Die Auflösung des DLRG Bezirkes Altona e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG Bezirk Altona fällt deren Vermögen an der DLRG Landesverband Hamburg e.V. oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§43 Inkrafttreten

Diese neugefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 03.03.2017 beschlossen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg (Reg. Nr. 12396) verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Der DLRG Landesverband Hamburg e.V. erteilte die gem. §10 Abs. 2 seiner Satzung erforderliche Zustimmung.

Diese Satzungsänderung wurde am 10.12.2020 beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister 12396 eingetragen.